# Beiträge zur Geschichte des Kanonissenstiftes Böddeken (837-1408)

# Von Reinhard Oberschelp

Literatur:

Abels, Hermann: Die ehemalige St. Martinskirche auf dem Kerckberge bei Böd-

deken. (Die Warte 15, 1954, S. 147 f.)

Aubin, Hermann: Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. Berlin u. Leipzig 1911. (Abhandlungen zur Mittleren u. Neueren Geschichte. 26.)

Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Büren. Bearb. v. J. Körner.

Mit geschichtl. Einleitungen v. Heinrich Schotte. Münster 1926.

Below, Georg von: Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen. Hrsg. v. Friedrich Lütge. 2. Aufl. Stuttgart 1966. (Quellen u. Forschungen zur Agrargeschichte. 18.)

Bessen, Georg Joseph: Geschichte des Bisthums Paderborn. Bdch. 1. 2. Paderborn 1820. Cohausz, Alfred: Zur liturgischen Verehrung der Heiligen Meinolf und Liborius.

(Theologie und Glaube 1958, S. 294 ff.)

-: Erconrads Translatio S. Liborii. Eine wiederentdeckte Geschichtsquelle der Karolingerzeit und die schon bekannten Übertragungsberichte. Paderborn 1966. (Studien u. Quellen zur westfälischen Geschichte. 6.) (Zit.: Cohausz, Erconrad.)

- Erhard s. Westfälisches Urkundenbuch.
  Forwick, Friedhelm: Die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Grafen von Schwalenberg. Münster 1963. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens. XXII. Geschichtliche Arbeiten zur westf. Landesforschung. 5.)
- Fürstenberg, Ferdinand von: Monumenta Paderbornensia ex historia Romana, Francica, Saxonica eruta et notis ill. Paderbornae 1669. Darin: Wevelsburgum prope Bodecam, Monasterium S. Menolphi (S. 127–140).

Gemmeke, Anton: Geschichte des adeligen Damenstiftes zu Neuenheerse. Paderborn

- Gobelinus Person: Cosmidromius und als Anhang desselben Verfassers Processus translacionis et reformacionis monasterii Budecensis, hrsg. v. Max Jansen. Münster 1900. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Prov. Westfalen.)
- -: Vita altera S. Maynulfi. Cum Georgii Garnefelt apographo collata. (Acta Sanctorum Oct. III, Antverpiae 1770, S. 216-225.)
- Henke, Paul: Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn. (WZ 70, 1912, II S. 1-67.)
  Hirsching, Friedrich Carl Gottlob: Stifts- und Closter-Lexicon. I. Leipzig 1792.
- Holscher, Ludwig August Theodor: Die ältere Diöcese Paderborn, nach ihren alten Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten. (Schluß.) (WZ 44, 1886, II S. 45 ff.)
- Honselmann, Klemens: Die sogenannten Abdinghofer Fälschungen. Echte Traditionsnotizen in der Aufmachung von Siegelurkunden. (WZ 100, 1950, S. 292-356.)
- Inv. = Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Büren. Bearb. v. Ludwig Schmitz-Kallenberg. Münster 1915. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Prov. Westfalen. Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Bd. III, H. 1.)

Klocke, Friedrich von: Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg bis um 1400. Münster 1939. (Fürstenbergsche Geschichte. 1.)

Leidinger, Paul: Untersuchungen zur Geschichte der Grafen von Werl. Paderborn 1965. (Studien u. Quellen zur westfälischen Geschichte. 5.)

Oberschelp, Reinhard: Die Edelherren von Büren bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Münster 1963. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens. XXII. Geschichtliche Arbeiten zur westf. Landesforschung. 6.)

Pöppel, Karl Ignaz: Kirchberg bei Böddeken. (Heimatborn, Monatsschr. für Heimatkunde des ehem. Hochst. Paderborn 9, 1929, S. 40 u. 43 f.)

Probus, Johannes: Chronicon monasterii Bödecensis... scriptum saeculo XV. Monachii 1731.

Rensing, Theodor: Das älteste Liboriuspatrozinium. (Westfalen 21, 1936, S. 132 und 133.)

Schäfer, Karl Heinrich: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907. (Kirchenrechtliche Abhandlungen. 43/44.)

Schaten, Nicolaus: Annales Paderbornenses. 1. 2. Neuhusii 1693–98. Schmidt, Wilhelm: Leben des hl. Meinolph. Paderborn 1855. 2. Aufl. Paderborn

Schnettler, Otto: Ein mittelalterliches Frauenkloster, Stift Böddeken in erhabener Waldeinsamkeit. (Die Warte 14, 1953, S. 50 f. 77. 92. 128.)

Schultz, Ferdinand: Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts: Die Vogtei. Münster 1903.

Segin, Wilhelm: Kloster Dalheim im Sintfelde bei Paderborn. (WZ 91, 1935, II S. 130-205.)

-: Von der Kleinsiedlung zur Großsiedlung im oberen Almegebiet. (Festgabe für Alois Fuchs, Paderborn 1950, S. 437-462.)

Seibertz, Johann Suibert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Bd. 1-3. Arnsberg 1839-54. (Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen. Bd. 2-4.)

Sigewardus: Vita S. Mainulfi. In: Vita B. Meinwerci, recogn. Adolph Overham. Neuhusii 1681.

Stüwer, Wilhelm: Die Verehrung des hl. Meinolf. (Westfalen 19, 1934, S. 227-239.) Westfälisches Urkundenbuch. (Zit.: WUB.) Bd. 1. 2.: Heinr. Aug. Erhard, Regesta Historiae Westfaliae. Acc. Codex Diplomaticus. Münster 1847–51. (Zit.: Erhard C = Codex Nr...) Bd. 4: Die Urkunden des Bistums Paderborn. Münster 1874–94. Additamenta. Münster 1877.

Westphalen, Ludger Graf von: Die Entwicklung der Ministerialität und die Anfänge der Ritterschaft im südöstlichen Westfalen. Münster, Phil. Diss. 1938 (Mschr.). Wigands Archiv = Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westphalens. Hrsg.

v. Paul Wigand. 4, 1831. 7, 1838.

Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896. Wöhlke, Wilhelm: Die Kulturlandschaft des Hardehausener und Dalheimer Waldes im Mittelalter. Münster 1957. (Landeskundl. Karten u. Hefte der Geograph.

Komm, f. Westf. Reihe Siedlung u. Landschaft in Westfalen. 2.)

### Abkürzungen und Zeichen

Bkn. = Böddeken

= Archiv des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn EGP

Eh. = Edelherr, Edelherren

Fst. = Fürstentum = geschenkt gesch. = Herrschaft Hft.

siehe oben unter Literatur Inv.

= Monumenta Germaniae historica. Diplomata... MG.D StAM = Staatsarchiv Münster UB = Urkundenbuch Urk. = Urkunde Vill. = Villikation verk. = verkauft verpf. = verpfändet WÚB = Westfälisches Urkundenbuch = Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. WZ (Ab Bd. 87:) Westfälische Zeitschrift = Wüstung

# Die Anfänge des Stifts

Im Jahre 1966 hat A. Cohausz die neu entdeckte Translatio S. Liborii von Erconrad veröffentlicht1. Damit sind wir in den Besitz einer zuverlässigen Ouelle gelangt, die u. a. zur Gründungsgeschichte des Kanonissenstifts Böddeken wertvolle Aufschlüsse gibt. Erconrad berichtet, wie der Archidiakon Meinolf, der im Jahre 836 an der Paderborner Gesandtschaft zur Übertragung der Liboriusreliquien teilnahm, in Le Mans die Gründung eines Klosters auf seinen Erbgütern gelobte<sup>2</sup>. Die Nachricht von diesem »Gelübde« findet sich zwar schon in der Kasseler Handschrift des Cosmidromius von Gobelinus Person<sup>3</sup> und ist auch von Schaten<sup>4</sup> übernommen worden. Das Fehlen der originalen Überlieferung hatte aber lange Zeit Zweifel an der Historizität des Gelübdes genährt5. Diese dürfen nun als endgültig überwunden gelten. Wir wissen nun, daß es sich bei dem Gelöbnis Meinolfs tatsächlich um einen wesentlichen mit der Gründung des Klosters verbundenen Rechtsakt gehandelt hat. Vielleicht kann man diesen noch etwas näher bezeichnen, als es Cohausz getan hat. Der begüterte Adelige Meinolf übertrug seinen gesamten Besitz den Reliquien des heiligen Liborius<sup>6</sup>. Da die Reliquien aber nicht nach Böddeken, sondern nach Paderborn gebracht wurden, muß

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Cohausz, Erconrad. – Das Manuskript des vorliegenden Aufsatzes wurde vor dem Erscheinen von Bd. 116 (1966) der WZ abgeschlossen, wo Klemens Honselmann (S. 171–189) die Echtheit der Schrift gegen Angriffe von Karl Schoppe verteidigt. Dazu ist nunmehr auch zu vergleichen der Literaturbericht in »Theologie und Glaube« 58 (1968), S. 394–398.

gie und Glaube« 58 (1968), S. 394–398.

<sup>2</sup> Cohausz, Erconrad S. 76: ... Meynulphus archidyaconus totam hereditatis sue porcionem ad sacrosanctum beati Liborii corpus tradidit, et in quodam loco, qui vocatur Bodicon, monasterium construere et sanctimonialium ibi congregacionem ad dei genitricis sanctique Liborii servicium congregare fideli promissione devovit. Peracta denique tam devota... tradicione in conspectu predicti episcopi Aldrici, suscipiente Folodago Baduradi episcopi advocato...

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gobelinus Person, Cosmidromius S. 19.

<sup>4</sup> Schaten ad a. 837.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. darüber Cohausz, Erconrad S. 11 ff. und 19 f.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. als Neuformung der älteren Nachrichten die von Cohausz, Erconrad S. 12 und 19, mitgeteilte Stelle aus Hs. 45 im EGP.

dies bedeuten, daß das neu zu gründende Stift nicht nur in seinem Patrozinium<sup>7</sup> die Verbindung zu Liborius ausdrückte, sondern ein Eigenkloster<sup>8</sup> des Bischofs von Paderborn wurde. Es ergab sich dann von selbst, daß es von dem Vogt des Bistums in Schutz genommen wurde, der wirklich in Le Mans die Schenkung entgegennahm.

Von einer kaiserlichen Erlaubnis zur Klostergründung erzählt dieser Bericht nichts. Man hat immer wieder auf den Gegensatz hingewiesen, daß Siegwards Vita S. Mainulfi, die zwar erst aus dem 11. Jahrhundert stammt, aber eine ältere Darstellung verwertet hat<sup>9</sup>, das Gelübde von Le Mans nicht kennt, stattdessen aber von einem kaiserlichen Diplom erzählt, das Meinolf selbst eingeholt habe. Wo Siegward im Widerspruch zu Erconrad steht, wird man ietzt zweifellos dem letzteren mehr Glauben schenken müssen; denn während wir es bei ihm mit einem Zeitgenossen zu tun haben, kann man nicht übersehen, daß Siegward, wie Wattenbach formuliert, »geschichtliche Tatsachen fast gar nicht vorlagen«10, und daß er weithin nur uncharakteristische Fabeleien und Wundergeschichten bieten kann. Das Schweigen Erconrads über die kaiserliche Urkunde ist aber nicht unbedingt als argumentum ex silentio gegen Siegward anzuwenden, da das eigentliche Thema der Translatio S. Liborii ja nicht die Böddeker Geschichte ist. Die Angaben Siegwards<sup>11</sup> und der ihm folgenden Darstellungen über den Besuch Meinolfs bei Kaiser Ludwig dem Frommen lassen sich mit den Nachrichten von der in Le Mans geschehenen Schenkung in Einklang bringen, wenn man darauf verzichtet, an der auf Gobelinus Person zurückgehenden Datierung des - im Wortlaut nicht überlieferten - kaiserlichen Privilegs in das Jahr 81612 festzuhalten. Zwar ist anzunehmen, daß Böddeken, das im 14. Jahrhundert mehrfach als ecclesia secularis bezeichnet wird<sup>13</sup>, sofort als Kanonissenstift und nicht als Kloster gegründet worden ist. Ein unmittelbarer Zusammenhang des Diploms für Böddeken mit der Aachener Synode, auf der die Regel für die Kanonissenstifter erlassen wurde, ist aber keineswegs zwingend. Das Gelöbnis von 836 sollte man wohl nicht so sehr als Ausdruck einer spontanen Gefühlsregung, sondern vielmehr als Verwirklichung eines von Meinolf schon lange gehegten Plans auffassen<sup>14</sup>. Es könnte sein, daß der Archidiakon die kaiserliche Unter-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Sigewardus (S. 175) kennt nur das Marienpatrozinium. Dies ist nach Schäfer (S. 243) für die Kanonissenstifter normal. 1335 (Inv. S. 138) werden als Patrone die Hll. Johann Baptist und Meinolf genannt. Schon Rensing hat aber das Liboriuspatrozinium in Böddeken für ursprünglich erklärt. Vgl. jetzt die oben Anm. 2 zitierte Stelle.

<sup>8</sup> Vgl. Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (Sonderausg. Darmstadt 1964), S. 70 f.

Wilh. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 7. Aufl., Bd. 1 (Stuttgart 1904), S. 304. – In der Neubearbeitung von Robert Holtzmann, Bd. 1, H. 2 (Berlin 1939), S. 205, wird die Vita nur kurz erwähnt.

<sup>10</sup> Vgl. Anm. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Sigewardus S. 162 ff., hier besonders S. 172.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Gobelinus Person, Vita altera S. Maynulfi S. 219.

Z. B. Inv. S. 126, 128, 141.
 Ahnlich Stüwer S. 227.

stützung für sein Vorhaben bei derselben Gelegenheit erwirkte, bei welcher Ludwig den Befehl zur Übertragung der Liboriusreliquien erteilte, von dem Erconrad erzählt<sup>15</sup>. Als denkbarer Termin bietet sich die Aachener Synode vom 6. Februar 836 an<sup>16</sup>.

Nehmen wir einmal an, daß Ludwig der Fromme eine Urkunde zugunsten der Gründung des Stifts Böddeken ausgestellt hat, so ergibt sich die Frage nach ihrem Inhalt. Es liegt nahe, an ein Immunitätsprivileg zu denken. Die Existenz einer eigenen Immunität in Böddeken ist im 14. Jahrhundert tatsächlich nachzuweisen<sup>17</sup>. Doch ist die Möglichkeit nicht ganz auszuschließen, daß die im Jahre 822 erfolgte Verleihung der Immunität an die Paderborner Kirche und ihre damaligen und künftig zu erwerbenden Besitzungen<sup>18</sup> auch die Ausbildung der Immunität beim Eigenkloster Böddeken erlaubt hat. Angaben über die Verleihung einer eigenen Immunität hätten dem Stift in einer Zeit willkommen sein müssen, als es sich aus der Abhängigkeit vom Hochstift Paderborn zu lösen begann. Eine Urkunde aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, die noch zu besprechen ist19, zeigt uns die Ansätze dieser Entwicklung. Damit kommen wir in das Jahrhundert der Abfassung von Siegwards Vita. Doch ist aus den Formulierungen Siegwards<sup>20</sup> nicht zu erkennen, ob er an die Ausstellung eines Immunitätsprivilegs gedacht hat. Es ist jedenfalls nicht anzunehmen, daß ein umfangreicher Grundbesitz ohne Zustimmung des Kaisers der Kirche übertragen werden konnte, da ja die Interessen des Staates, z. B. die Leistung der Heeresfolge, gewahrt werden mußten. Böddeken zählt zu den ältesten Stiften in Sachsen. In der Zeit seiner Gründung war die Errichtung eines Klosters oder Stifts hier noch ein ganz außergewöhnlicher Vorgang. Ob nun für Böddeken ein eigenes Immunitätsprivileg ausgestellt worden ist oder nicht, seine Gründung gehört in den Rahmen der Durchdringung des Sachsenlandes mit christlichem Geist, die von der fränkischen Reichsregierung planmäßig gefördert wurde.

Das Todesjahr des heiligen Meinolf ist nicht bekannt. Alle Versuche, es zu ermitteln, sind spekulativ. Es ist auch nicht zuverlässig überliefert, welcher Zeitraum zwischen der Beisetzung und der Erhebung der Gebeine verstrichen ist. Die Angabe Gobelins, es seien etwa 50 Jahre gewesen<sup>21</sup>, ist ein Zusatz zu der unbestimmten Angabe Siegwards und nicht durch ältere Quellen zu belegen. Man wird sich mit Siegwards Bericht begnügen müssen, daß die Erhebung zur Zeit des Bischofs Biso und des Königs Arnulf, also zwischen 887 und 896 (Kaiserkrönung Arnulfs) stattgefunden hat<sup>22</sup>.

<sup>15</sup> Cohausz, Erconrad S. 52.

Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I, 2. Aufl. (Innsbruck 1908), Nr. 954 a.
 1350 Juni 6: . . . in quarum fundo et emunitate dicta capella cum domo et area

sita est (Inv. S. 150).

18 Roger Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I (Münster 1867),
Nr. 6.

<sup>19</sup> Vgl. unten bei Anm. 24.

<sup>20</sup> Sigewardus S. 172: ... B. Mainulfus cartam testamenti ab Imperatore rogavit, quam rogatam ipsius videlicet regis annulo insignatam accepit, acceptamque secum reverit.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Gobelinus Person, Vita altera S. Maynulfi S. 223.

<sup>11</sup> Westfälische Zeitschrift

# Die weitere Entwicklung bis zum 12. Jahrhundert

Als Eigenkloster<sup>23</sup> war Böddeken dem Bischof von Paderborn in erheblichem Maße zum servitium verpflichtet, d. h. es mußte jährliche Abgaben leisten sowie bei seinen Besuchen den Unterhalt für ihn und sein Gefolge stellen. Wir erfahren das aus einem nach der Mitte des 11. Jahrhunderts abgeschlossenen Vertrag zwischen Bischof Imad und der Abtissin Ava<sup>24</sup>, durch welchen diese Verpflichtungen gegen die Übertragung von zwei Großhöfen (curtes) mit mehreren Hörigen an das Domstift abgelöst werden. In Zukunft soll nur eine vorgeschriebene Bewirtung mit Willkommenstrunk gewährt werden – es wird festgelegt, daß drei Schüsseln mit einem Gericht gereicht werden und dreimal zugetrunken wird. Als Vorbild für diese Regelung werden die Gewohnheiten von Neuenheerse angeführt<sup>25</sup>. Dem Grafen Erpo bleibt eine Rente von 2 Mark vorbehalten, die ihm der Bischof als Lehen gewährt hat.

Das Stift Böddeken hatte nunmehr die Möglichkeit einer unabhängigeren Entwicklung. Die wohl im 12. Jahrhundert vorgenommene Trennung der Böddeker Vogtei von der des Hochstifts kann in diesem Zusammenhang gesehen werden. Daß Böddeken zu Anfang des 12. Jahrhunderts in einem ähnlichen Verhältnis zum Bistum Paderborn stand wie das von dem Bischof Luthard gegründete Neuenheerse, ergibt sich aus einer Urkunde des Bischofs Heinrich II. (1103), in der neben den Ministerialen des Hochstifts, der Dompropstei und des Klosters Abdinghof die von Böddeken und Neuenheerse als Zeugen erscheinen<sup>26</sup>.

# Vogtei und Gerichte

Solange die Grafen von Arnsberg Vögte des Hochstifts Paderborn waren, haben sie wohl auch die Vogtei über Böddeken mit diesen Rechten vereinigt. Die Urkunde aus der Zeit des Bischofs Imad nennt einen Grafen Heinrich

<sup>22</sup> Sigewardus S. 181 f.: Temporibus quidem Arnulfi regis, Bisonisque Pater-brunnensis Episcopi... – Es ist nicht hinreichend begründet, wenn Scheffer-Boichorst bei seiner Rekonstruktion der Annales Patherbrunnenses (Innsbruck 1870), S. 92, die bei Gobelinus Person, Cosmidromius S. 22, überlieferte Nachricht »Istis temporibus corpus sancti Meynulfi translatum est« unter Weglassung der beiden ersten Worte dem Jahr 877 anreiht. Übrigens sind in den »Paderborner Annalen« die Amtsjahre der Paderborner Bischöfe dieser Zeit nicht zutreffend angesetzt (vgl. Scheffer-Boichorst, a. a. O. Anm. 1). Biso ist erst 887 Bischof geworden. Aber auch diesem Jahr wäre die Nachricht nicht unmittelbar zuzuweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Im Rechtsverhältnis einer Paderborner Eigenkirche befand sich seit der Schenkung Kaiser Heinrichs II. von 1017 (MG. DH II 371) auch das Kloster Helmarshausen. In dem Diplom Konrads II. für die Paderborner Kirche von 1028 (MG. DK II 127, überliefert in der Vita Meinwerci), wird u. a. der Besitz des Bischofs in abbatiis bestätigt.

 <sup>24 1051–54:</sup> WUB Add. 12.
 25 Vgl. Gemmeke S. 25.

WUB Add. 25. Obwohl die Urkunde formal offenbar gefälscht ist, kann ihr sachlicher Inhalt nicht bezweifelt werden. Vgl. Honselmann S. 301 u. 308 ff.

als Vogt des Stifts<sup>27</sup>. Hömberg sieht in ihm den Grafen Heinrich II. von Werl<sup>28</sup>. Der Umstand, daß die von Friedrich dem Streitbaren aufgebaute Wewelsburg im Jahre 1124 von den Bauern von Böddeken wieder zerstört wurde, läßt darauf schließen, daß dieser Graf ebenfalls über die Vogtei des Stifts verfügt hatte<sup>29</sup>.

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist eine Linie der Edelherren von Büren als Inhaber der Böddeker Vogtei nachzuweisen. Für diese wurde die Vogtei zur wesentlichen Grundlage ihrer Herrschaft um die zu Anfang des 14. Jahrhunderts wiederaufgebaute Wewelsburg<sup>30</sup>. Sie ernteten also die Früchte der Unabhängigkeit vom Bistum Paderborn, die sich das Stift erworben hatte. Ihr eigener Versuch, ein unabhängiges Territorium aufzubauen, scheiterte allerdings noch vor dem Ende des Jahrhunderts. Als die kinderlosen letzten Edelherren von Büren-Wewelsburg in den Jahren 1383 bis 1391 die Herrschaft Wewelsburg an den Bischof von Paderborn verkauften, gehörte auch die Vogtei zu den abgetretenen Rechten, die schnell an die Herren von Brenken weiterverpfändet wurden<sup>31</sup>. Vielleicht haben die von Brenken ihre Rechte als Vögte geltend machen wollen, wenn sie im Jahre 1406 von der Wewelsburg herbeieilten, um die Entführung der Meinolfsreliquien zu verhindern<sup>32</sup>.

Eine Aufgabe der Vögte war es, das Hochgericht zu halten. So gab es auch in Böddeken ein Vogtgericht, das im 14. Jahrhundert vom Freigrafen der Edelherren von Büren gehalten wurde<sup>33</sup>. Anton Kaken, von 1329 bis 1340 als Freigraf nachzuweisen, stand auch außerhalb dieses Amtes in Verbindung zu Böddeken. Im Jahre 1311 kaufte er ein Pachtgut des Amts Borchlere<sup>34</sup>; mehrfach wird er in Urkunden, welche Böddeken betreffen, als Zeuge genannt<sup>35</sup>. Seine Bindung an den Edelherren von Büren zeigt sich andererseits darin, daß er im Jahre 1337 zu den Burgmannen auf der Wewelsburg gehört<sup>36</sup>.

Übrigens gab es in Böddeken neben dem Vogt- oder Freigericht auch ein Gogericht<sup>37</sup>. Mit dem Titel *iudex* oder *gogravius* kommen im 13. Jahrhundert vor: Dietrich (1232)<sup>38</sup>, Heinrich (1238)<sup>39</sup>, Horad (1253–1278)<sup>40</sup>, Ludolph (1278)<sup>41</sup>.

```
WUB Add. 12.
WZ 100, 1950, S. 33, Anm. 78. – Vgl. Leidinger S. 106 f.
Vgl. Oberschelp S. 41 und die dort gegebenen Belege.
Vgl. Oberschelp S. 22 ff. Die dort angestellte ausführliche Erörterung soll hier nicht wiederholt werden.
Vgl. WZ 22, 1862, S. 350 f.
Gobelinus Person, Processus translacionis in: Cosmidromius S. 234. – Probus S. 4 f.
Vgl. Oberschelp S. 16 ff.
Inv. S. 128.
Inv. S. 130, 137, 142, 146.
Inv. S. 141.
Vgl. Oberschelp S. 20.
Inv. S. 117 f.
Inv. S. 48.
Inv. S. 48.
```

41 WUB IV 1509.

40 WUB IV 548, 1115, 1509.

#### Die Kanonissen und ihre Ämter

An der Spitze des Stifts stand wie üblich eine Abtissin (abbatissa). Die erste uns mit Namen bekannte ist Ava, die zur Zeit des Bischofs Imad lebte<sup>42</sup>. Die zweite Stelle in der Rangordnung nahm die Pröpstin (preposita) ein. Nachgewiesen ist dieses Amt seit 120443. In einer Zeit, in der Vermögen und Einkünfte der Abtissin von denen des übrigen Konvents geschieden waren<sup>44</sup>, hatte die Pröpstin die Abgaben für die Gesamtheit der Kanonissen zu empfangen und unter diesen zu verteilen45. Von ihr wurde auch das Amt des Kochs verliehen<sup>46</sup>. Die persönlichen Einkünfte (praebendae) der Pröpstin waren nach einer Vereinbarung aus dem Jahre 1313 im allgemeinen doppelt so hoch wie die der einfachen Stiftsdamen<sup>47</sup>. Als dritte Rangstufe finden wir die Dekanin (decana), erstmals ebenfalls im Jahre 120448. Die Kellermeisterin (celleraria) ist seit 1221 bezeugt49. Das Amt der Küsterin (custos)50 findet sich nur im 13. Jahrhundert unter diesem Namen. Im Jahre 1288 wird erwähnt, daß von einem Wachszins ein Drittel an die Abtissin, ein Drittel an die Küsterin und ein Drittel an den Schultheiß geht<sup>51</sup>. Später erscheint dieses Amt unter der Bezeichnung Schatzmeisterin (thesauraria)52. Aus der ersten Urkunde, in der (1291) eine Trägerin dieses Titels erwähnt wird, erfahren wir, daß sie für das ewige Licht zu sorgen hatte, was offenbar mit der Einziehung des Wachszinses zusammenhängt<sup>53</sup>. Die Schatzmeisterin wird auch gemeint sein, wenn im Jahre 1300 eine nicht näher bezeichnete Kanonisse beauftragt wird, für Kerzen und das Glockenläuten zu sorgen<sup>54</sup>. Für die praktische Mithilfe in der Kirche gab es einen – 1375 erwähnten – männlichen Küster<sup>55</sup>.

Einige Beispiele zeigen, daß ein Aufstieg von niederen zu höheren Ämtern möglich war<sup>56</sup>. Die von Schäfer noch erwähnten Nebenämter wie Cameraria, Portenaria, Clavigera usw.57 sind in Böddeken nicht nachweisbar.

Die einfachen Konventsangehörigen, die erwachsenen, vollberechtigten Mitglieder hießen dominae; sie ergänzten sich aus den puellae scolares. Jung-

S. 166 f.

<sup>42</sup> WUB Add. 12. — 48 WUB IV 15.

<sup>44</sup> Bereits 1253 (WUB IV 529) führen Abtissin und Kapitel getrennte Siegel. Von den Einkünsten aus dem Rest des »Sunderamts« in Borchlere erhalten Abtissin und Konvent nach einem Vertrag aus dem Jahre 1310 (Inv. S. 127) im allgemeinen je die Hälfte; von der curia in Tyndelen bekommt die Abtissin ein Drittel (Inv. S. 136). – Vgl. Schäfer S. 249 ff.

45 Einkünsteregister in Wigands Archiv 4, 1831, S. 276 u. 285. – Vgl. Schäfer

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> WUB IV 529.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Inv. S. 129.

WUB IV 15. – Vgl. Schäfer S. 167 f.
 WUB IV 95 a. – Vgl. Schäfer S. 179 f.

<sup>50</sup> Inv. S. 48 u. 117, WUB IV 529.

<sup>51</sup> WUB IV 1972.

<sup>52</sup> Vgl. Schäfer S. 169 ff.

<sup>53</sup> WUB IV 2512. 54 WUB IV 2640.

<sup>55</sup> Inv. S. 165.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vgl. die Namenslisten am Schluß dieses Aufsatzes S. 176 ff.

<sup>57</sup> Schäfer S. 165.

frauen, welche noch die Stiftsschule besuchten und niedrigere Einkünfte erhielten<sup>58</sup>. Für das Jahr 1300 ist der Begriff der schola nachgewiesen<sup>59</sup>.

Mehrere Urkunden aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, die alle Kanonissen mit Namen aufführen, nennen uns - die Abtissin eingeschlossen -16 Stiftsdamen<sup>60</sup>. Es ist nicht sicher, daß diese Zahl schon als Anzeichen eines Verfalls zu werten ist, wie Henke vermutet<sup>61</sup>. Sie entsprach der üblichen Größenordnung für ein Stift, das sich in seiner Bedeutung nicht über den Durchschnitt erhob62. Zur Zeit der Aufhebung des Damenstifts war die Zahl allerdings auf 6 geschrumpft<sup>63</sup>. Von den um 1313 genannten Stiftsdamen gehören 3 zu edelfreien Geschlechtern, die Äbtissin zu einem gräflichen Hause, die übrigen aber zu Ministerialenfamilien. Falls sich überhaupt ein grundsätzlicher Wandel in der Zusammensetzung des Stifts zugunsten der Ministerialen vollzogen hat, kann er nicht erst, wie Henke<sup>64</sup> glaubt, im 14. Jahrhundert eingesetzt haben, da bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts die meisten Kanonissen aus dem niederen Adel stammen<sup>65</sup>. Außer der letzten Äbtissin in der Verfallzeit des Stifts finden wir schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Äbtissin, die eindeutig einer Ministerialenfamilie zugehört, nämlich Sophia von Asseburg oder Hinnenburg<sup>66</sup>. Die Behauptung, das Stift habe gemäß seiner ständischen Verfassung eine edelfreie Spitze gehabt<sup>67</sup>, kann also nicht als bewiesen gelten. Von den sechs bis zum Jahre 1300 erwähnten Abtissinnen ist nur bei zweien die Familienzugehörigkeit bekannt. Hier handelt es sich zwar tatsächlich um edelfreie Geschlechter - von Oesede und von Büren -, aber daraus kann man doch wohl noch nicht schließen, daß vor 1300 eine Regel eingehalten wurde, die nach 1300 nachgewiesenermaßen nicht gültig war<sup>68</sup>. Ein anderer Tatbestand ist aber nicht zu verkennen: der maßgebliche Einfluß, den die Familie der Stiftsvögte, also spätestens seit dem 13. Jahrhundert der Edelherren von Büren (und Wewelsburg)69, auf die Wahl der Abtissin hatte. Zwar gehören nur die Abtissinnen Irmgard und Sophia unmittelbar zu dieser Familie, aber auch Adelheid von Everstein und Sophia von Asseburg waren mit denen von Büren verwandt; Mechthild von Rietberg war als verwitwete Gräfin von Schwalenberg mit einer Familie ver-

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Wigands Archiv 4, 1831, S. 279, 282, 285. - Vgl. Schäfer S. 159.

WUB IV 2640. - Vgl. Schäfer S. 172 ff.
 1313 April 3 u. Mai 29: Inv. S. 128 f.; Henke S. 10. Das von Henke für die letztere Urkunde angegebene Datum 1384 August 30 ist jedenfalls nicht richtig; denn ihr Namensbestand stimmt - abgesehen von der Reihenfolge - völlig mit dem der beiden Urkunden von 1313 überein.

<sup>61</sup> Henke S. 12.

<sup>62</sup> Schäfer S. 128 ff.

<sup>63</sup> Henke S. 10.

<sup>64</sup> Henke S. 13.

<sup>65</sup> Vgl. oben Anm. 60.

<sup>66</sup> Als Sophia nobilis de Asseburg abbatissa erscheint sie in einer Urkunde von 1336 (Inv. S. 140). Henke hat sie irrtümlich mit der späteren Äbtissin Sophia von Büren identifiziert. Schnettler (S. 77) hat dagegen diese Personen richtig unterschieden. <sup>67</sup> Vgl. Henke S. 12; Segin und Bauermann in: Handbuch der Historischen Stätten

Deutschlands 3, Nordrhein-Westfalen (Stuttgart 1963), S. 84.

<sup>68</sup> Vgl. auch Aubin S. 35.

<sup>69</sup> Vgl. oben Anm. 30.

bunden, die sich wahrscheinlich zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit den Wewelsburgern verschwägert hatte<sup>70</sup>; und es mögen noch mehr verwandtschaftliche Beziehungen bestanden haben, die nicht mehr nachweisbar sind.

# Die Kanoniker, ihre Pfarrkirchen und Kapellen

Üblicherweise gehörten zu einem Kanonissenstift einige männliche Kanoniker, welche die Gottesdienste hielten. Oft diente die Stiftskirche zugleich als Pfarrkirche71. So war es auch in Böddeken. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts erscheinen in Urkunden vier Böddeker clerici<sup>72</sup> oder sacerdotes<sup>73</sup>, von denen einer als plebanus, als Ortspfarrer, herausgehoben wird<sup>74</sup>. Im Jahre 1233 werden sogar einmal fünf Namen von Kanonikern genannt<sup>75</sup>. In den folgenden Jahren ist aber ihre Zahl zusammengeschmolzen; im Jahre 1242 finden wir noch drei der aus früheren Erwähnungen bekannten Namen<sup>76</sup>; im Jahre 1253 aber lebt in Böddeken nur ein einziger canonicus<sup>77</sup>. Seit 1267 gibt es dann wieder zwei Kanoniker78; gegen Ende des Jahrhunderts wird die Zahl vier erneut erreicht<sup>79</sup>. Noch deutlicher als früher tritt jetzt der Gegensatz zwischen den Priestern, die als Ortspfarrer tätig sind, und den anderen Pfründeninhabern (prebendarii) hervor, die z. T. nicht mehr in Böddeken anwesend sind80. In einer Urkunde von 1336 werden neben den Pfarrern Hermann in Böddeken und Andreas in Kercberg die Pfründner Konrad und Bertold genannt<sup>81</sup>. Nach einer Festsetzung aus dem Jahre 1313 erhalten die clerici prebendarii von den meisten Einkünften in Getreide, Brot, Fleisch, Wein, Bier, Fischen usw. jeweils halb so viel wie die Stiftsdamen<sup>82</sup>. Die Kanoniker gehörten in der Regel nicht dem Adel an<sup>82</sup>a.

In Böddeken gab es neben der Hauptkirche zwei Kapellen, Die Äbtissin Sophia von Asseburg hat bei ihrer Kurie eine Kapelle erbaut, die dem hl. Johannes Evangelist geweiht und im Jahre 1336 urkundlich dotiert wurde<sup>83</sup>. Die Einkünfte dieser Kapelle wurden später noch durch weitere

<sup>70</sup> Oberschelp S. 10, Anm. 162.

<sup>71</sup> Schäfer S. 76 ff.

<sup>72</sup> WUB IV 15.

<sup>73</sup> WUB IV 84.

<sup>74</sup> Zuerst 1221: WUB IV 95 a.

<sup>75</sup> WUB IV 222.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Inv. S. 118.

WUB IV 529, 548.
 WUB IV 1115, 1116.
 1299: WUB IV 2571.

<sup>80</sup> So soll 1313 (Inv. S. 128) die Zustimmung des fehlenden Pfründners Heinrich von Barchusen eingeholt werden. Das Verfahren, die Verteilung gewisser Einkünfte von der Teilnahme am Gottesdienst abhängig zu machen, ist auch in Böddeken nachweisbar (Inv. S. 144).

<sup>81</sup> Inv. S. 140.

<sup>82</sup> Inv. S. 128.

<sup>82</sup>a Vgl. Schnettler S. 77.

<sup>83</sup> Inv. S. 140.

Schenkungen und Ankäufe vermehrt<sup>84</sup>. Ihr erster Rektor war Bertold von Diderichshusen, der durch die Urkunde von 1336 auch als Notar des Edelherrn Bertold von Büren ausgewiesen ist. Derselbe Rektor hat im Jahre 1350 die St.-Martins-Kapelle wiederhergestellt und mit reicheren Einkünften ausgestattet<sup>85</sup>. Aus der Personalunion unter Bertold von Diderichshusen ist später eine Vereinigung der beiden Pfründen geworden, wie sich aus einer Notiz im Böddeker Kopiar ergibt<sup>86</sup>.

Beide Kapellen waren praktisch auch durch Personalunion mit der alten Pfarrkirche in Kercberg verbunden<sup>87</sup>. Als die Augustinerchorherren nach Böddeken kamen, war die Kercberger Kirche noch so gut erhalten, daß Gottesdienste darin gehalten werden konnten<sup>88</sup>. Heute findet sich im Walde unweit der Meinolfus-Kapelle nur noch eine Ruine<sup>89</sup>. Der Name Kellberg erinnert noch an das untergegangene Kirchspiel. Über die einstige Bedeutung der Kirche kann man nur Vermutungen äußern. Sie könnte schon vor der Gründung des Stifts Böddeken bestanden haben; der erste urkundliche Nachweis stammt jedoch erst aus dem Jahre 1287<sup>890</sup>.

#### Die Hofämter

Wie an den geistlichen und weltlichen Fürstenhöfen und anderen bedeutenden Stiften gab es auch in Böddeken nachweisbar die vier Hofämter des Kämmerers, des Marschalls, des Schenken und des Truchseß, den man in Westfalen Drost nannte. Allerdings ist die Zeit, in der diese Ämter wirklich dazu dienten, der Hofhaltung der Äbtissin erhöhten Glanz zu verleihen, in den ersten Jahrhunderten der Geschichte des Stifts zu suchen, aus denen uns kaum Nachrichten überkommen sind. Im 13. Jahrhundert waren die Verwalter der Hofämter genau wie die Vögte zu Empfängern von regelmäßigen Einnahmen geworden und wußten von den Äbtissinnen bei passender Gelegenheit lästige Sonderabgaben zu erpressen. Es ist bezeichnend für die Hoffnungen auf hier zu erzielende Vorteile, wenn der Ministeriale Menger von Graffeln sich im Jahre 1253 – allerdings vergeblich – um den Nachweis bemühte, daß er ein Hofamt in Böddeken besitze<sup>90</sup>. Es mußte aber das Bestreben der Äbtissin sein, diese Ämter allmählich »einfrieren« zu lassen. Tatsächlich finden wir im 14. Jahrhundert dann keines von ihnen mehr in

<sup>84</sup> Inv. S. 140, 142, 147, 150; StAM, Rep. Kl. Hardehausen 621 a.

<sup>85</sup> Inv. S. 150. Diese Kapelle lag ad caput abside aquilonaris der Klosterkirche (Rensing S. 133).

<sup>86</sup> Zu 1345 Dez. 6: Inv. S. 148.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Diese ist entgegen der Annahme von *Rensing* (S. 133) nicht als die Böddeker Pfarrkirche anzusehen (vgl. oben Anm. 81).

<sup>89</sup> Vgl. Abels und Pöppel. – Die Vermutung, daß die Kirche in Kercberg mit der Martinskapelle identisch sei, ist zwar verlockend, weil das Martinspatrozinium zu einem sehr hohen Alter der Kirche passen würde. Durch die oben Anm. 85 wiedergegebene Lagebeschreibung der Martinskapelle wird diese Annahme von Abels aber widerlegt.

<sup>89</sup>a Inv. S. 123.

<sup>90</sup> WUB IV 548: ... de officio suo, quod se dicebat in curia nostra habiturum.

Funktion; nur die früher zu den Amtern gehörigen Besitzungen werden noch gelegentlich erwähnt<sup>91</sup>.

Das Amt des Kämmerers (camerarius) kommt nur im Jahre 1242 einmal in einer Zeugenerwähnung vor<sup>92</sup>. Sein Inhaber Gherhardus wird leider nicht mit Familiennamen bezeichnet. In der Rangfolge steht er in der Urkunde hinter dem Schenken Konrad.

Ein Herbordus marschalcus findet sich in der Zeugenliste einer Urkunde von 1232 vor dem Schenken Konrad<sup>93</sup>. Im Jahre 1299 bekundet Bertold von Büren, daß Helmicus dictus Stotere die Güter, welche zum Amt des Marschalls gehören und die er iure vasalli, quod manestat dicitur, besaß, dem Stift Böddeken verkauft und resigniert hat<sup>94</sup>. Diese Urkunde bezeichnet wohl das Ende dieses Amtes. Da der Name Herbord nachweislich ebenfalls in der Familie Stoter vorkommt<sup>95</sup>, darf es als sicher gelten, daß das Böddeker Marschallamt in diesem Ministerialengeschlecht erblich gewesen ist. Man kann wohl auch den 1204 vorkommenden Herebordus<sup>96</sup> und vielleicht schon den zum Jahre 1103 unter den Böddeker Ministerialen genannten Heribold<sup>97</sup> derselben Familie zuordnen. Die Stoter gehören sonst zu den Ministerialen der Grafen von Arnsberg98. Wir haben es hier offenbar mit einer der alten Verbindungen zu tun, die auch dann noch zwischen den Grafen von Arnsberg und dem Paderborner Raum bestanden, als die Vogtei des Hochstifts Paderborn von den Arnsbergern an die Schwalenberger Grafen übergegangen war. Noch im Jahre 1338 ist ein Herbordus Stoter de Geseke vom Grafen von Arnsberg mit verschiedenen Gütern belehnt<sup>99</sup>. Neben dem Marschallamt besaßen die Stoter eine Böddeker Villikation, die allerdings um 1300 zu den kleinsten gehört haben muß, nämlich das Amt Menzel. Mitglieder der Familie tragen danach den Namen von Menzel<sup>100</sup>. Im Jahre 1333 konnte Böddeken dieses Amt zurückkaufen, u. a. von Herbord, dem Sohn des Werner Stoter101.

Die Nachweise für das Amt des Drosten (dapifer) reichen nur bis ins erste Viertel des 13. Jahrhunderts. Im Jahre 1191 nimmt ein Drost Reinwerk neben Heinrich von Ahden als Zeuge an der Verhandlung über ein Gut der Villikation Altenböddeken teil<sup>102</sup>. Vor Bischof Bernhard III. von Paderborn wird im Jahre 1204 ein Vergleich zwischen der Äbtissin Gertrud von Oesede

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Am Hof des Bischofs von Paderborn haben die Hofämter wesentlich länger ihre ursprüngliche Bedeutung behalten. Kämmerer- und Drostenamt wurden hier erst im 14. Jahrhundert erblich (Aubin S. 39 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Inv. S. 118.

<sup>93</sup> Inv. S. 117.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> WUB IV 2571.

<sup>95</sup> Siehe z. B. WUB IV 1937. Vgl. Dalwigk, WZ 50, 1892, II S. 137 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> WUB IV 15.

<sup>97</sup> WUB Add. 25. Vgl. oben Anm. 26.

<sup>98</sup> Dalwigk (vgl. oben Anm. 95).

<sup>99</sup> Seibertz, UB II 665, S. 286. Vgl. Dalwigk a. a. O.

<sup>100</sup> Zuerst bezeugt 1221 (WUB IV 95 a), vgl. WUB IV 2606 vom Jahre 1300.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup> Inv. S. 137. <sup>102</sup> WUB Add. 78.

- der Schwester des Bischofs - und ihrem Drosten Konrad geschlossen<sup>103</sup>. Daraus ergibt sich, daß der Drost Ansprüche auf das Erbe einer verstorbenen Äbtissin erhoben hatte, die aber grundsätzlich zurückgewiesen werden<sup>104</sup>. Nebenbei wird das Recht der Äbtissin erwähnt, über ihre bewegliche Habe testamentarisch zu verfügen, eventuell auch zugunsten des Drosten. Weiter wird festgelegt, daß der Drost nur dreimal im Jahr zum Dienst beim Tisch der Äbtissin erscheinen soll, nämlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Er darf nur zwei Pferde und einen Diener mitbringen und nur einmal übernachten und muß das Stift nach dem Frühstück wieder verlassen. Man kann sich danach ausmalen, daß der Drost vorher viele Male im Jahr erschienen war und, statt für den Tisch der Abtissin zu sorgen, für sich eine ausgiebige Bewirtung verlangt hatte<sup>105</sup>. Die Abtissin möchte keineswegs darauf verzichten, bei Besuchen des Bischofs oder eines Adeligen eine standesgemäße Bedienung zu haben, behält sich aber ausdrücklich das Recht vor, bei solcher Gelegenheit zum Drosten zu wählen, wen sie will. Im Jahre 1221 wird noch einmal ein Remfridus dapifer genannt<sup>106</sup>. Die Witwe des Ritters Remfried in Hengelderen verkauft im Jahre 1242 den Hof in Hoverinchusen, der nach Aussage der Urkunde von 1204 zu dem Erbdrostenamte gehörte, an das Stift Böddeken<sup>107</sup>. Damit war also dieses Amt aufgehoben.

Am häufigsten wird das Amt des Schenken (pincerna) erwähnt. Als Zeuge kommt ein Schenk Konrad in den Jahren 1232 bis 1267 vor<sup>108</sup>. Ein gutes Jahrzehnt nach dem Ankauf des Marschallamts, im Jahre 1312, wurde auch dieses Amt vom Stift Böddeken zurückerworben<sup>109</sup>. Die Gelegenheit dafür war gegeben, weil der Inhaber des Amts verstorben und kein männlicher Erbe vorhanden war. Die grundsätzliche Vererblichkeit der Böddeker Hofämter wird aus diesem Vorgang deutlich. Noch 1336 wird bei der Übertragung von Gütern erwähnt, daß diese früher zum Schenkenamt gehört haben<sup>110</sup>. Kurt von Etteln besitzt sogar noch im Jahre 1375 das Schenkampt als einen geschlossenen Besitz, den er an die von Verne veräußert<sup>111</sup>. Doch handelt es sich hier wohl nur um die Zusammenfassung von Gütern und Renten, die ehemals als Entschädigung für die Ausübung des Schenkamts gedient hatten.

Neben den beschriebenen Hofämtern finden wir in Böddeken auch einfachere Amter, die mit den unmittelbaren Lebensbedürfnissen in engem Zusammenhang stehen, aber gleichfalls die Tendenz in sich tragen, von ihren

<sup>103</sup> WUB IV 15.

Ein ähnliches Problem taucht um 1270 in einer Corveyer Rechtsweisung für die Abtei Herford auf (WUB IV 1233). Hier werden ähnliche Ansprüche des Stiftskämmerers bestritten. – Vgl. Aubin S. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> In der Urkunde (WUB IV 15) heißt es: ... quod sub specie ministrandi multa in preiudicium ipsius faceret, que numquam ab aliquo antecessore fuissent attentata.
<sup>106</sup> WUB IV 95 a.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Inv. S. 118.

<sup>108</sup> Inv. S. 117 f.; WUB IV 529, 1115.

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Inv. S. 128.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Inv. S. 140.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Inv. S. 166.

Inhabern als Lehen ausgenutzt zu werden. Der Äbtissin Jutta gelingt es im Jahre 1221, den Ludolf von Böddeken zur Niederlegung des Bäckeramts zu veranlassen<sup>112</sup>. Die von Böddeken sind eine Ministerialenfamilie, die uns auch aus dem Gefolge der Edelherren von Büren und der Grafen von Arnsberg bekannt ist<sup>113</sup>. Später kommt nur noch einmal in einer Urkunde von 1253 ein *Thetmar pistor* vor, dessen Familienname nicht genannt wird<sup>114</sup>.

Die letztgenannte Urkunde ist zugleich der einzige Beleg für das Küchenamt (officium coci). In einem Vergleich wird der Elisabeth, Mutter des verstorbenen Hermann, auf Lebenszeit dieses Amt mit den zugehörigen Rechten eingeräumt, obwohl ihr ausdrücklich kein Rechtsanspruch darauf zugestanden wird.

#### Die Ministerialen des Stifts

Die Zeugenliste der vom Jahre 1103 datierten Urkunde<sup>115</sup>, auf deren sachliche Echtheit wir uns verlassen können<sup>116</sup>, läßt erkennen, daß sich beim Stift Böddeken eine eigene Ministerialität ausgebildet hatte<sup>117</sup>. Daß diese grundsätzlich von der des Hochstifts Paderborn getrennt war, ergibt sich aus mehreren Verträgen über den Austausch von Ministerialen<sup>118</sup>. Es ist allerdings im einzelnen nicht erkennbar, ob ein solcher Vertrag nur die alte Zugehörigkeit wiederherstellt, die durch Einheirat einer Frau aus einer anderen Ministerialität verloren gegangen war, oder auch einmal eine neue Bindung geschaffen wird<sup>119</sup>. Diese Unsicherheit ist besonders in dem folgenden Falle bedauerlich: Im Jahre 1325 gelangt ein Menger von Graffeln durch Tausch aus der Dienstmannschaft des Grafen von Arnsberg in die Ministerialität des Bischofs von Paderborn<sup>120</sup>; im Jahre 1344 kommt aber eine gleichnamige Person im Austausch gegen einen Menger von Andepen vom Paderborner Bischof an Böddeken<sup>121</sup>. Vielleicht hat nur die Mutter des Menger von Graffeln einer Arnsberger Ministerialenfamilie angehört. Dürfte man aber annehmen, daß hier noch alte Arnsberger Rechte vorlagen, die sich seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts erhalten hatten, so würde sich diese Beobachtung mit anderen Feststellungen gut zusammenfügen. In den Arnsberger Lehnsregistern des 14. Jahrhunderts ist allerdings kein Mitglied der Familie von Graffeln zu finden122.

```
112 WUB IV 95 a: cum esset pistor noster . . .
```

Westphalen S. 156. - Vgl. unten Anm. 141.

<sup>114</sup> WUB IV 529.

<sup>115</sup> WUB Add. 25.

<sup>116</sup> Honselmann S. 301 u. 308 ff.

Es werden genannt: ministeriales de Budicon: Altmer, Anselm, Meinger, Heribold, Becelin.

<sup>118</sup> WUB IV 921, 1522; Inv. S. 133.

<sup>119</sup> Vgl. Aubin S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Inv. S. 133.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Inv. S. 147.

<sup>122</sup> Seibertz, UB II 551, 556, 665.

Im 13. und 14. Jahrhundert haben die Ministerialen ebenso wie die freien Herren vielfach Lehen von mehreren Herren<sup>123</sup>. Gleichwohl läßt sich ein Kreis von Familien abgrenzen, deren Mitglieder uns vor allem im Zusammenhang mit dem Stift Böddeken begegnen<sup>124</sup>. In erster Linie sind diejenigen zu nennen, die sich durch ihren Namen als Inhaber einer Böddeker Villikation ausweisen: die v. Altenböddeken, v. Borchlere, v. Etteln, v. Graffeln, v. Matfeld oder Wethen, v. Menzel, v. Tudorf125. Die bedeutendste von diesen Familien ist die derer von Etteln, die außer dem namengebenden auch das Amt Altenböddeken in ihre Hand gebracht haben<sup>126</sup>. Gerade das Geschlecht von Etteln kann aber nicht primär zur Böddeker Ministerialität gerechnet werden. Wie die von Brenken zählt diese Familie im 13. Jahrhundert zu den einflußreichsten im Hochstift Paderborn<sup>127</sup>. Zu den ständischen Räten des Bischofs gehören z. B. im Jahre 1299 auch Konrad und Albero von Etteln<sup>128</sup>. Der Besitz einer eigenen Burg in Etteln mußte die Unabhängigkeit des Geschlechts erheblich stärken. Die von Etteln erklären 1333, daß diese von Paderborn zu Lehen gehe<sup>129</sup>. Lehnsbeziehungen der Familie gibt es auch zu beiden Linien der Edelherren von Büren<sup>130</sup>; diese spielen aber offenbar keine große Rolle. Es kann nicht verwundern, wenn ein Amtmann aus dieser Familie den Kanonissen über den Kopf zu wachsen drohte; und so hatte das Stift im 14. Jahrhundert mehrfach darum zu kämpfen, daß ihm die Villikation Etteln nicht entfremdet und die Zahlungen weiter geleistet wurden<sup>131</sup>. Doch ging es in den anderen Ämtern nicht viel besser.

Unter den Villikationsinhabern ist noch die Familie von Graffeln hervorzuheben, weil sie, wie oben erwähnt, im Jahre 1253 den Besitz eines Hofamts beanspruchte<sup>132</sup>. Wenn dieser Anspruch auch nicht mehr nachzuweisen war, mag er doch durchaus eine historische Grundlage gehabt haben. Bedenken wir, daß andere Familien, die nachweislich ein Böddeker Hofamt erblich besaßen, nämlich die Stoter und die von Böddeken, zu den Ministerialen der Grafen von Arnsberg gehörten<sup>133</sup>, so erscheint es doch als mehr als ein Zufall, daß wir auch für die von Graffeln eine Beziehung zu diesen Grafen aufzeigen können<sup>134</sup>. Es drängt sich die Vermutung auf, daß alle Hofämter des Stifts in der Zeit, als die Grafen von Arnsberg die Vogtei des Stifts besaßen, an deren Ministerialen verlehnt waren. Die großen Villikationen scheinen

<sup>123</sup> Vgl. Aubin S. 31 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Vgl. Westphalen S. 134, 138, 158 f., 200, 243, 248, 255, 288. Seine Angaben sind noch zu ergänzen.

<sup>125</sup> Vgl. die Nachweise bei den namengebenden Villikationen in der Tabelle des Grundbesitzes am Schluß dieses Aufsatzes.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Inv. S. 48, 126, 130.

<sup>127</sup> WUB IV: zahlreiche Urkunden, bes. Nr. 407 f., 1481, 1977, 2036.

<sup>128</sup> WUB IV 2574.

<sup>129</sup> StAM, Fst. Paderborn, Urk. 589; Inv. S. 166; Bau- und Kunstdenkmäler S. 116; Oberschelp S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> WZ 39, 1881, II S. 8, Nr. 5.

<sup>131</sup> Oberschelp S. 25 f.

<sup>132</sup> Vgl. oben bei Anm. 90.

<sup>133</sup> Vgl. oben bei Anm. 98 u. 113.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Vgl. oben bei Anm. 120.

dagegen erst nach dem Wechsel in der Vogtei, z. T. unter dem Einfluß des Paderborner Bischofs, endgültig verteilt worden zu sein<sup>135</sup>. Ihr Besitz war am begehrenswertesten, als die Hofämter schon ihre Bedeutung verloren.

Von den übrigen zur Böddeker Dienstmannschaft gehörenden Familien stehen die von Ahden<sup>136</sup> und von Vesperde<sup>137</sup> auch in Abhängigkeit vom Dompropst bzw. Bischof von Paderborn, die letzteren daneben in Beziehung zu den Edelherren von Büren. Böddeker und Bürener Ministerialen sind die von Andepe<sup>138</sup>, von Böddeken<sup>139</sup> und von Böderike<sup>140</sup>. Träger dieser drei Namen sind auch von den Grafen von Arnsberg belehnt<sup>141</sup>. Die von Böddeken besaßen das Bäckeramt des Stifts, was ebenso wie ihr Name und die Belehnung durch die Arnsberger für eine besonders alte Beziehung spricht<sup>142</sup>. Für die Ministerialen von Büren<sup>143</sup> ist nicht nachzuweisen, ob sie auch durch die Edelherren von Büren belehnt waren.

Die Zustimmung der Ministerialen bei der Übertragung von Gütern des Stifts<sup>144</sup> und ihr Zusammentreten zum Ministerialengericht<sup>145</sup> ist für Böddeken ebenso wie für das Hochstift Paderborn bezeugt<sup>146</sup>. Bei einer Verhandlung im Jahre 1238 wird betont, daß die Böddeker Ministerialengüter nicht dem Recht des Vogts unterliegen und ohne dessen Zustimmung veräußert werden können<sup>147</sup>. Es ist aber doch die Frage, ob es sich dabei um einen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz handelt<sup>148</sup>; denn nach einer Fehde zwischen dem Vogt Bertold IX. von Büren-Wewelsburg und den Brüdern von Graffeln wird im Jahre 1336 u. a. ausdrücklich vereinbart, daß der Haupthof in Graffeln von Vogtei frei bleiben soll<sup>149</sup>.

#### Der Grundbesitz

Die materielle Grundlage für das Leben des Stifts bildet der Grundbesitz, der zu einem großen Teil dem ehemaligen Vermögen des Gründers entstammen muß. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich selbstverständlich mancherlei Veränderungen im Besitzstand vollzogen. Im Hinblick darauf ist die Tabelle im Anhang zusammengestellt worden, um die Register des 15. Jahr-

```
135 Vgl. für die allgemeine Entwicklung Aubin S. 16 f., Wittich S. 313, Below S. 66.
```

WUB Add. 78, WUB IV 95 a, 1522, 2578.
 WUB IV 65, 70, 446, 548, 652.

<sup>138</sup> WUB IV 548, 1450; StAM, Holthausen, Urk. 19; StAM, Hft. Büren, Urk. 23 b, 31.

<sup>WUB IV 95 a; EGP, Holthausen, Urk. 9; Inv. S. 153.
WUB IV 511, 548, 1040. Hier ist aber eine Lehnsbeziehung gar nicht nachweisbar.</sup> 

<sup>141</sup> Seibertz, UB II 551, 556.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Vgl. oben bei Anm. 112.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> WUB IV 84 f., 95 a, 222, 548; Inv. S. 48.

<sup>144</sup> WUB IV 222, 1216.

<sup>145</sup> WUB IV 548.

<sup>146</sup> Vgl. Aubin S. 18, 24 f.

<sup>147</sup> WUB IV 272.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Aubin (S. 5) zitiert die Urkunde als Beweis für ein Prinzip.

<sup>149</sup> Vgl. Oberschelp S. 26 f.

hunderts<sup>150</sup> durch unmittelbare Nachrichten aus der Zeit des Kanonissenstifts zu ergänzen. Einige Güter gehörten zu den alten Hofamtern. Die meisten waren aber im 13. Jahrhundert in Villikationen zusammengefaßt. Hier wie andernorts ist also die Villikationsverfassung und ihre Verwandlung bzw. Auflösung für die Geschichte des Grundbesitzes entscheidend. Die folgenden Villikationen oder Ämter sind mit Namen bekannt: Altenböddeken, Atteln, Borchlere, Etteln, Graffeln, Haueda, Menzel, Schötmar, Swafern, Tudorf, Wethen. Wie erwähnt, ergibt sich schon aus dem Namen einer Reihe von Ministerialenfamilien, was ein Blick in die Tabelle bestätigt: die Villikationen waren zum erblichen Lehen dieser Geschlechter geworden. Im Falle der Villikationen Altenböddeken, Borchlere, Etteln und Graffeln ist nachweisbar. daß sich Böddeken wie andere Klöster mit den Villikations-Inhabern auf der Basis fester jährlicher Abgaben geeinigt hatte<sup>151</sup>. Die betreffenden Verträge sind wahrscheinlich alle wie bei der Villikation Borchlere<sup>152</sup> im 13. Jahrhundert geschlossen worden. Im 14. Jahrhundert löst sich die alte Villikationsverfassung auf<sup>153</sup>. Bei der Teilung des Sunderampts in Borchlere (1307) muß Böddeken auf wichtige Besitzungen verzichten. Es erhält aber die verbleibenden Güter von der Vogtei befreit und hat hier auch keinen villicus mehr zu berücksichtigen. Diese Güter können also einzeln verpachtet werden<sup>154</sup>. Die Villikation Menzel und die Vogtei darüber konnte die Äbtissin Sophia von Asseburg im ganzen für Böddeken zurückkaufen. Doch mußte dieselbe Äbtissin die Villikation Schötmar oder Hörstmar verkaufen, deren Existenz uns überhaupt nur durch diesen Verkauf bekannt ist. Die Villikationen Altenböddeken, Etteln und Graffeln blieben zwar bestehen. Vielfach hatte das Stift aber Schwierigkeiten, die ihm zustehenden Zahlungen zu erhalten. Andere Villikationen sind anscheinend aufgelöst worden, ohne daß wir ihr Schicksal im einzelnen verfolgen können. Die Verpfändungen, zu denen sich die Abtissin Sophia von Büren im Jahre 1363 veranlaßt sah<sup>155</sup>, verraten die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Stifts. Die Wehrlosigkeit der Stiftsdamen ist sicher wesentlich dafür verantwortlich, daß von dem ausgedehnten Besitz des Stifts erhebliche Teile verloren gingen, so daß die Augustiner-Chorherren im 15. Jahrhundert statt der elf oben genannten Villikationen nur noch fünf in ihrem Besitz hatten: Altenböddeken, Borchlere, Etteln, Graffeln, Swafern.

# Der Niedergang des Stifts

Immer noch schleppt sich durch die Literatur die Angabe, das Kloster Böddeken sei im Jahre 1370 bei einer Fehde zwischen Wennemar von Fürsten-

<sup>150</sup> Z. B. Bessen I S. 89 ff.; Wigands Archiv 4, 1831, S. 275 ff.; Inv. S. 113 f.

<sup>151</sup> Siehe die in der Tabelle des Grundbesitzes bei den Villikationshauptorten genannten Quellen. - Vgl. Wittich S. 314.

<sup>152 1278:</sup> WUB IV 1509.

<sup>153</sup> Für die Einzelheiten der Entwicklung siehe Oberschelp S. 25 ff. und die Tabelle am Schluß dieses Aufsatzes.

<sup>154</sup> Siehe in der Tabelle: Dalhusen, Husen, Silbeke.

<sup>155</sup> Inv. S. 161.

berg zur Waterlappe und Arnold von Brenken niedergebrannt worden und habe dann bis zum Einzug der Augustiner-Chorherren im Jahre 1408 verfallen dagelegen. Fr. v. Klocke hat aber gezeigt<sup>156</sup>, daß diese auf Ferdinand von Fürstenberg<sup>157</sup> zurückgehende Darstellung tatsächlich nicht durch zeitgenössische Quellen belegt ist. Die von Fürstenberg und später von Schaten<sup>158</sup> in diesem Zusammenhang zitierte Urkunde über die Versöhnung zwischen Wennemar von Fürstenberg mit seinem Sohn Friedrich einerseits und dem Bischof Heinrich III. von Paderborn andererseits beweist nur, daß eine Fehde stattgefunden hat, nicht aber, daß die von Brenken und das Kloster Böddeken davon betroffen waren. Hirsching gibt als Zeitpunkt der Zerstörung das Jahr 1390 an, will in dieser Tat aber eine Strafe des von ihm als Schirmvogt angesehenen Herrn von Fürstenberg für die »Ausschweifungen« der Kanonissen sehen158a. Die Edlen von Brenken hätten ihn dazu angestiftet. Auch diese Angaben sind nicht beweisbar. Für das Datum 1390 spricht jedoch die Schilderung, die Gobelinus Person von dem Zustand der Gebäude im Jahre 1408 gibt. Er sagt, die Kirche habe 18 Jahre lang für Schnee und Regen offen gestanden<sup>159</sup>. Diese präzise Zeitangabe läßt anscheinend auf ein bestimmtes zerstörendes Ereignis zurückschließen, wenn auch Gobelinus davon nicht näher spricht. Andererseits schreibt aber derselbe Autor im Cosmidromius<sup>160</sup> und mit ganz ähnlichen Worten dann Johannes Probus<sup>161</sup>, das Kanonissenstift sei nicht infolge der Zerstörung durch Feinde, sondern durch inneren Verfall - gleichsam durch Mottenfraß - zugrunde gegangen. Die urkundliche Überlieferung läßt nach 1370 noch keine Störung im Leben des Stifts erkennen. So wird z. B. im Jahre 1385 eine Urkunde von Abtissin, Pröpstin, Dekanin, Kellermeisterin und dem ganzen Kapitel ausgestellt<sup>162</sup>. Um diese Zeit war also noch keine Zerstreuung des Kapitels eingetreten.

Der Niedergang unter der letzten Äbtissin Walburg von dem Walde, die seit 1390 nachweisbar ist, kann allerdings nicht bestritten werden. Bei seiner Aufhebung zählte das Stift nur noch sechs Mitglieder<sup>1620</sup>. Es erscheint trotz der einen scheinbar gegenteiligen Aussage des Gobelinus denkbar, daß es um 1390 zu einer Zerstörung der Stiftsgebäude gekommen war. Die erheblichen Widerstände, welche die Umwandlung des Stifts – u. a. beim Paderborner Landadel – ausgelöst hatte<sup>162b</sup>, mochten es Gobelin geraten erscheinen

<sup>156</sup> v. Klocke S. 134-139.

<sup>157</sup> Fürstenberg S. 129 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Schaten ad a. 1370. — <sup>158a</sup> Hirsching S. 446.

<sup>159</sup> Gobelinus Person, Processus translacionis in: Cosmidromius S. 232: Muri et testudines eius una cum turri imbribus patentes et nivibus decem et octo annis continuis stillicidia se penetrancia tollerarunt...

<sup>160</sup> Gobelinus Person, Cosmidromius S. 18: ...nunc vero non hostium incursu forinseco, sed tinea attenuatum intrinseca desolacioni proximum est.

Probus S. 3:... contigit circa annum MCCCC. dictum Monasterium non hostium incursione, sed tinea ab intus latenter corrodente ad tantum venire paupertatem... – Johannes Vrome oder Probus starb im Jahre 1457 in Böddeken (v. Klocke S. 138).

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Ìnv. S. 172.

<sup>162</sup>a Vgl. oben Anm. 63.

<sup>162</sup>b Gobelinus Person, Cosmidromius S. 174 (nach der Rec. B).

lassen, die Kanonissen nachträglich in ein möglichst ungünstiges Licht zu setzen und Argumente zu ihrer Entlastung bewußt zu verharmlosen. Vielleicht sind seine Worte sogar von uns als Zeugnis für die Zerstörung von Böddeken durch Feinde zu werten, wenn wir sie nämlich so verstehen, daß er das Ereignis nicht abstreiten, ihm aber seine Bedeutung absprechen will.

Zweifellos hing der wirtschaftliche Niedergang des Stifts zu einem erheblichen Teil mit dem allgemeinen Rückgang der Besiedlung des Sintfelds zusammen, durch den eine Anzahl von kleineren Ortschaften zu Wüstungen wurden. Welches die hauptsächliche Ursache dieser Veränderungen war, ist immer noch nicht geklärt<sup>162c</sup>. Die Anfänge dieser Entwicklung sind schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu erkennen. Die ausführliche Vereinbarung zwischen dem Stift und seinem Amtmann Konrad von Borchlere aus dem Jahre 1278 zählt eine Reihe von Orten mit verlassenen Hufen auf, die vorwiegend, aber nicht ausschließlich in Orten des Sintfelds liegen<sup>163</sup>. Beide Vertragspartner wollen versuchen, diese Hufen neu zu besetzen; es wird aber mit der Möglichkeit gerechnet, daß noch die Bebauung weiterer Hufen eingestellt wird<sup>164</sup>. Eine Urkunde aus dem Jahre 1282, die den auch 1278 genannten Ort Alren betrifft<sup>165</sup>, bietet ein Beispiel für die Rechtsformen, unter denen die nicht mehr bebauten Hufen aufgegeben wurden. Der Ritter Rave von Papenhem bekundet darin, daß ihm Konrad von Borchlere zwei Hufen verpachtet hatte. Er hat aber die Pacht nicht gezahlt und gibt die Hufen nun an Böddeken zurück.

Ein Tauschvertrag aus dem Jahre 1322166 deutet darauf hin, daß um diese Zeit bereits dem Landbesitz im Sintfeld nur ein geringer Wert beigemessen wurde. Eine halbe Hufe in der Nähe von Geseke wird nämlich gegen sieben Hufen in Bodene, einem heute wüsten Ort im Sintfeld, vertauscht. 60 Jahre später fällt ein Streiflicht auf die Auflösung der alten Siedlungsverhältnisse durch den im Jahre 1381167 angestellten Versuch des Dekans von Busdorf in der Eigenschaft eines bestellten päpstlichen Richters, dem Stift Böddeken wieder zu seinen Einkünften aus einer Reihe von Gütern im Sintfeld (in den Orten Atteln, Bodene, Etteln, Gellinghausen, Henglarn, Husen, Ost-Eilern) zu verhelfen. Nach den urkundlichen Angaben sind mehrfach mehrere Hufen in einer Hand vereinigt. Von den sechs Kotten in Atteln sind zwei nicht besetzt, obwohl das zugehörige Land besät wird. Die Höfe in Gellinghausen werden von Borchen aus bebaut. Vermutlich sind die von ihren ursprünglichen Bebauern verlassenen Hufen in den Sintfelddörfern ohne Zustimmung von Böddeken durch Nachbarn übernommen worden, die nicht daran dachten, dem Stift die früheren Abgaben zu leisten. Ein Erfolg der Rückerstattungsbemühungen ist uns nur im Falle des Herdershofs in Etteln bekannt<sup>168</sup>.

<sup>162</sup>c Vgl. Wöhlke S. 52 ff. – Als Zusammenfassung des Standes der Wüstungsforschung s. jetzt: Wüstungen in Deutschland. Ein Sammelbericht, hrsg. v. Wilhelm Abel. Frankfurt a. M. 1967. (Zeitschr. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie. Sonderh. 2.)

<sup>163</sup> WUB IV 1509.

<sup>164</sup> Si etiam aliqui de mansis cultis sive locatis in sterilitatem redacti fuerint . . .

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> WUB IV 1657.

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Inv. S. 131. — <sup>167</sup> Inv. S. 169. — <sup>168</sup> Inv. S. 170 f.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts ist offenbar die Entvölkerung noch weiter fortgeschritten. Das von Johann Valbert im Jahre 1451 aufgestellte Verzeichnis der Güter und Einkünfte von Böddeken<sup>160</sup> erwähnt Hoyerinchusen als verlassen<sup>170</sup> und beschreibt beim Amt Swafern ausführlich, daß der Ort und der Haupthof wüst geworden sind, die Äcker vom Wald überwuchert werden und auch die zugehörigen Hufen meist nur noch als Viehweide dienen<sup>171</sup>. Edelherr Bernd von Büren schenkt im Jahre 1455 dem Kloster Dalheim die Zehnten zu Dalheim, Boclon, Versede, Ost-Eilern, Nutlon und Hattepe myt allenen Leenrechte, dat wy hebbe over den teynden . . . unde vort over alle woeste gude, de to dussen vorgescrevenen dorpen hörende synt<sup>172</sup>. Die Augustiner-Chorherren haben es verstanden, auch in dieser so menschenleer gewordenen Gegend die Klöster in Böddeken und Dalheim wieder zu blühenden Gemeinwesen zu machen.

#### Namenslisten

# 1) Äbtissinnen<sup>173</sup>

(1051-54)	Ava	WUB Add. 12
1191-1200	Sophia	WUB Add. 78, Erhard C 591
1204	Gertrud von Oesede	WUB IV 15, Inv. S. 116 f.
1221-1253	Jutta	WUB IV 95a, 529, 548;
		Inv. S. 48, 117 f.
1267-1271	Hedwig	WUB IV 1116, 1216;
		Inv. S. 121
1278-1303	Irmgard (von Büren) <sup>174</sup>	WUB IV 1509, 1657, 2225,
		2640; Inv. S. 125
1306-1314,	Adelheid von Everstein <sup>175</sup>	Inv. S. 49 f., 125-131
verstorben		
vor 14. 1. 1321		
1327-1342	Sophia von Asseburg <sup>176</sup>	StAM, Hft. Büren, Urk. 27a;
		Inv. S. 134–144
1344	Jutta	Inv. S. 146
1347-1376	Sophia (von Büren)	Inv. S. 57, 150–167

<sup>169</sup> Wigands Archiv 4, 1831, S. 275 ff. (Vgl. Inv. S. 113.)

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Ebd., S. 277: villa jam desolata Hoyerinchusen. <sup>171</sup> Ebd. S. 283.

<sup>172</sup> StAM, Dalheim, Urk. 187.

<sup>173</sup> Vgl. Oberschelp S. 23.

<sup>174</sup> Sie selbst bezeichnet sich 1278 als Verwandte Bertolds von Büren. 175 Schwester des Grafen Friedrich v. Everstein, d. h. wohl Tochter des Grafen

Albert v. Everstein und Enkelin Bertolds II. v. Büren (Oberschelp Stammtafel 2). <sup>176</sup> Tochter des Ritters Burchard von der Asseburg (Anton Fahne, Die Dynasten, Freiherrn und jetzigen Grafen v. Bocholtz, Bd. I 2, Cöln 1859, S. 3) und damit Enkelin Bertolds V. v. Büren (Oberschelp Stammtafel 2).

1380–1382	Mechthild von Rietberg, verwitwete Gfn. von Schwalenberg <sup>177</sup>	Inv. S. 170; Wigands Archiv 7 S. 136
1385–1386	Lutgard (Lukke) v. Graf- schaft	Inv. S. 172 f.
1390–1408	Walburg von dem Walde <sup>177a</sup> (Wabele, Webeleken)	Inv. S. 174–177; EGP, Bkn., Urk. 49

## 2) Pröpstinnen

1204 1221	Ermendrudis Gisla	WUB IV 15 WUB IV 95a
1232–1242	Elisabeth	Inv. S. 48, S. 177 f.;
		WUB IV 272
1253-1267	Gisla	WUB IV 529, 548, 1115
1311–1336	Adelheid von Emmere	StAM, Hft. Büren, Urk. 27a;
		Inv. S. 128, 129, 136, 137, 140
1341-1344	Kunigunde	Inv. S. 143, 144, 146
1354-1360	Agnes von Helden	Inv. S. 152, 158
1385	Wabele <sup>178</sup>	Inv. S. 172

# 3) Dekaninnen

1204	Gisla <sup>179</sup>	WUB IV 15
1221	Rikece	WUB IV 95a
1232	Alvradis	Inv. S. 117
1238	Adelheid <sup>179a</sup>	Inv. S. 48; WUB IV 272
1242	Wolderadis	Inv. S. 118
1253-1267	Rikeza	WUB IV 529, 548, 1115
1278	Elisabeth	WUB IV 1509
1313	Elisabeth von Itter	Inv. S. 128 f.
1327	Elisabeth	StAM, Hft. Büren, Urk. 27a
1333-1336	Kunigunde von	Inv. S. 137, 140
	Horhusen <sup>180</sup>	
1338-1344	Jutta	Inv. S. 142 f., 144, 146
1354-1360	Mette von Drevere	Inv. S. 152, 158
1385	Regele	Inv. S. 172

<sup>177</sup> Diese ist 1384-1400 Äbtissin in Neuenheerse (Gemmeke S. 104-108, Forwick S. 15).

<sup>177</sup>a Nach der Aufhebung des Kanonissenstifts Böddeken fand sie zusammen mit Abelen und Elisabeth von Heerse Aufnahme im Stift Neuenheerse (Gemmeke S. 135). Im Jahre 1410 bestimmt sie über ihren Nachlaß zugunsten der Chorherren in Böddeken (EGP, Bkn., Urk. 50).

<sup>178</sup> Die spätere Äbtissin Walburg von dem Walde.

<sup>179</sup> Vermutlich die Pröpstin von 1221.

<sup>179</sup>a Zugleich Küsterin.

<sup>180</sup> Wohl die Pröpstin von 1341.

<sup>12</sup> Westfälische Zeitschrift

# 4) Kellermeisterinnen

1221	Elisabeth <sup>181</sup>	WUB IV 95a
1232-1238	Walderadis <sup>182</sup>	Inv. S. 48, 117; WUB IV 272
1253-1278	Adelheid	WUB IV 529, 548, 1115,
		1116, 1509
1313	Sophia von Asseburg <sup>183</sup>	Inv. S. 128 f.
1375-1385	Goste von Helmern	Inv. S. 165, 172
5) Küsterinnen	und Schatzmeisterinnen	
5) Küsterinnen custos	und Schatzmeisterinnen	
custos		Inv. S. 48, 117
custos 1232–1238	Adelheid <sup>184</sup>	Inv. S. 48, 117 WIIB IV 529
custos		Inv. S. 48, 117 WUB IV 529

#### thesauraria

1313	Irmgard	Schaten ad a. 1313;
		Inv. S. 129
1336-1338	Kunigunde von Driburg	Inv. S. 140, 142

Die Namen weiterer Kanonissen ergeben sich aus den unter Anm. 60 genannten Urkunden von 1313<sup>184a</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Vermutlich die Pröpstin von 1232-1242.

<sup>182</sup> Dekanin 1242.

<sup>183</sup> Die spätere Äbtissin.

<sup>184 1238</sup> zugleich Dekanin.

auf andere erhaltene Verzeichnisse von Nonnen des Stifts Böddeken. Ein Pergamentblatt des 14. Jahrh. aus Böddeken im Archiv des Erzb. Generalvikariats bringt auf der Vorderseite: Nomina canonissarum bic sepultarum olim a) circa festum Nativitatis, b) circa festum Pasce, auf der Rückseite: Nomina canonissarum bic quondam habitantium a) circa festum Pentecostes, b) circa festum assumptionnis. Vgl. dazu Linneborn, Inventar S. 81 Handschr. 3. – Eine Böddeker Chronik, geschrieben 1739 von Hermann Jodokus Brüsiken, Sazellan in Büren, enthält auf S. 8–9 Namen der Kanonissen, S. 12–13 Namen der Abtissinnen, S. 86–90 series nobilium puellarum ac hic Deo devotarum requiescentium. Auch diese Handschrift findet sich heute im Archiv des Erzb. Generalvikariats. – Die letzte Abtissin von Böddeken ging mit zwei Nonnen aus der Familie von Heerse ins Stift Neuenheerse. Vgl. Gemmeke Neuenheerse S. 135. Zum Todestag der letzten Abtissin vgl. Hist. Jahrbuch 23 (1902), S. 79.

# Tabelle des bis zum Jahre 1409 genannten Grundbesitzes

Ort	Bezeichnung des Besitzes	Zeit	Besonderes	Quelle
Ahden (n Brenken, Kr. Büren)	curia	1278	Vill. Borchlere	WUB IV 1509
_	mansus	1278	Vill. Borchlere, verlassen	WUB IV 1509
_	Gut tor Grisen mollen	1363	v. d. Abtissin verpf.	Inv. S. 161
+ Alren (bei Volkmarsen, Kr. Wolfhagen)	2 mansi	1278	Vill. Borchlere, verlassen	WUB IV 1509
-	2 mansi	1282	an Bkn. zurückgegeben	WUB IV 1657
_	bona	1310	bei der Teilung der Vill. Borchlere an Bkn. gekommen	Inv. S. 127
Altenböddeken (Kr. Büren)	villicacio	1191	im Besitz des villicus Egilmar	WUB Add. 78
_	officium, curtis, mansi, Zehnte	1238– 1384	im Besitz der Fam. v. Etteln	Inv. S. 48, 76, 130, 145; StAM, Fst. Paderborn, Urk. 617
_	Amt	1390	Arnd Pasze belehnt	Inv. S. 175
Atteln (Kr. Büren)	villicacio	1256		WUB IV 646
_	curia	1329	entfremdete Äcker im Besitz des Albero v. Etteln	Inv. S. 135
_	4 mansi, 6 casae	1381	Abgaben an Bkn. nicht geleistet, 2 Kotten verlassen	Inv. S. 169
Barkhausen (Kr. Büren)	mansus	1278	Vill. Borchlere	WUB IV 1509
Böddeken (Kr. Büren)	Steltemans guet	1267	Eigentum v. Bkn., vom Inhaber an Stiftsdamen aus Bkn. u. Geseke verpf.	WUB IV 1115 f.
_	bona	1299– 1300	zum Marschallamt gehörig	WUB IV 2571, 2640
_	verschiedene Güter	1336– 1344	für die Ausstattung der Johanneskapelle verwendet	Inv. S. 140, 142
_	Hufe mit 2 areis	1342	vom Lehnsinhaber an Bkn. gesch.	Inv. S. 144

Ort	Bezeichnung des Besitzes	Zeit	Besonderes	Quelle
_	verschiedene Güter	1350	zur Ausstattung der Martinskapelle verwendet	Inv. S. 150
_	Hopfenberg	1363	dem Kirchherrn Joh. Zoltkoten übergeben, Abgaben an v. Etteln	Inv. S. 160 f.
_	2 Hufen am Stalberghe	1375	verk, an die Kellermeisterin	Inv. S. 165
+ Bodene (zwischen Husen, Atteln u. Helmern, Kr. Büren)	4 mansi	1381	Abgaben an Bkn. nicht geleistet	Inv. S. 169
+ Borchlere (unter- halb d. Wewelsburg, Kr. Büren)	Sunderampt (Vill.)	1278– 1307	Besitz der v. Borchlere, verk. u. zw. Bkn. u. Eh. v. Büren geteilt; an letztere: Culikens hove u. 2 andere Höfe, Mühle mit Ravenshove, Holzgrafschaft	WUB IV 1509, Inv. S. 49 f.

Vgl. hier: Ahden, Alren, Barkhausen, Dalhusen, Ellinghausen, Enkhausen, Gevestorp, Haaren, Holthausen, Honsile, Hostwic, Husen, Hüstede, Keddinghausen, Meiste, Othelmestorp, Othinchosen, Schattenhusen, Silbeke, Tudorf, Upsprunge, Weine, Wetter

Dalheim (Kr. Büren)	1/2 Zehnte	1375	Vill. Etteln	Inv. S. 166
+ Dalhusen (zwischen Weine u. Hemmern, Kr. Büren)	mansus	1278	Vill. Borchlere	WUB IV 1509
	Gut	1354	verpachtet	Inv. S. 153
+ Didingeshusen (nw Brenken, Kr. Büren)	mansus	1315	vom Inhaber Rotger von Isinchusen an Bkn. verk.	Inv. S. 130
+ Eilern, Ost- (Kr. Büren)	Güter	1220	von Eh. v. Büren gesch.	WUB IV 84 f.
_ , .	2 Höfe	1381	Abgaben an Bkn. nicht geleistet	Inv. S. 169
Ellinghausen (w Tudorf, Kr. Büren)	2 mansi	1278	Vill. Borchlere, 1 Hufe verlassen	WUB IV 1509
Engar (n Nörde, Kr. Warburg)	curtis, bona	1381	Abgaben an Bkn. nicht geleistet	Inv. S. 169
Enkhausen (nw Salzkotten, Kr. Büren)	mansus	1278	Vill. Borchlere	WUB IV 1509

Ort	Bezeichnung des Besitzes	Zeit	Besonderes	Quelle
Etteln (Kr. Büren)	villicacio	1256– 1410	im Besitz der v. Etteln, 1375 an v. Verne, 1410 an Bkn. aufgelassen	WUB IV 646; Inv. S. 74, 80, 126, 131, 134 f., 143, 146, 161, 166, 168; StAM, Bkn., Urk. 27; EGP, Bkn., Urk. 52
Vgl. hier: Atteln, O Schötmar	Gellinghausen, C	Germete,	Großeneder, Natzungen, O	essendorf, Rimbeck
_	Burg (Haus)	1333– 1375	z. T. zur Vill. Etteln gehörig	StAM, Fst. Paderborn, Urk. 589; Inv. S. 166
_	Herdereshove	1341– 1381	entfremdet, 1381 an Bkn. zurück	Inv. S. 143, 169 ff.
_	9 casae	1344	Rente für Bkn. von Albero v. Etteln angewiesen	Inv. S. 146
_	Meyger Everdeshoff	1353– 1373	von den v. Etteln an v. Brenken verpf. <sup>185</sup>	Inv. S. 152, 154, 164
_	Hervordesches Gut, Rode- land boven dem Stenborne	1378	von Bertold de Greve zurückbehalten	Inv. S. 168
_	5 mansi	1381	Abgaben an Bkn. nicht geleistet	Inv. S. 169
	Mühle	1382	durch v. Verne verk.	Inv. S. 171
+ Galgotinchusen (wohl ident. m. + Halgotinchusen)	bona	1332	Lehen von Konrad v. Graffeln resigniert	Inv. S. 136
Gellinghausen (n Etteln, Kr. Büren)	casa	1344	Rente f. Bkn. von Albero v. Etteln angewiesen	Inv. S. 146
_	¹/2 Hof	1370	von Bkn. an Brüder Tecken überwiesen	Inv. S. 163
-	3 Höfe	1381	von Borchen aus bebaut,	Inv. S. 169

geleistet

Abgaben an Bkn. nicht

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Ein Gut im Westerndorf vor der Burgruine befindet sich noch im 20. Jahrhundert im Besitz des Freiherrn v. Brenken (Bau- und Kunstdenkmäler S. 115).

Ort	Bezeichnung des Besitzes	Zeit	Besonderes	Quelle
Germete (sö Wethen, Kr. Warburg)	Teil des Zehnten	1375	Vill. Etteln	Inv. S. 166
+ Gevestorp (bei Büren)	Hufe	1278– 1333	Vill. Borchlere, bei der Teilung an Eh. v. Büren	WUB IV 1509; Inv. S. 49 f.; EGP, Holt- hausen, Urk. 59
Graffeln (n Wewelsburg, Kr. Büren)	Vill.	1263– 1447	Besitz der v. Graffeln, 1438–47 an Bkn. zurück	WUB IV 943; Inv. S. 139, 150, 153, 156, 174; StAM, Rep. Harde- hausen 621 a; ebd., Bkn., Urk. 48, 84, 91

Vgl. hier: Galgotinchusen, Hatberninchusen, Rozinchusen, Salzkotten, Wewer

	Mühle	1232– 1297	von den v. Graffeln an Bkn. verk.	Inv. S. 117, WUB IV 2449
_	Kornrente	1299	von Helmicus Stoter mit dem Marschallamt an Bkn. verk.	WUB IV 2571
_	Kerckhoffs Hof	1363	von der Abtissin an Friedr. v. Brenken verpf.	Inv. S. 161
Grimminghausen? (Kr. Meschede, Grimelinchusen)	Äcker	1200	ambethleen, vom Inhaber an Bredelar verk.	Erhard C 591
Großeneder? (nw Nörde, Kr. Warburg, <i>Groten Nedere</i> )	Hof	1375	Vill. Etteln	Inv. S. 166
Haaren	mansus	1278	Vill. Borchlere, verlassen	WUB IV 1509
+ Halgotinchusen (bei Salzkotten <sup>186</sup> , Kr. Büren, vgl. + Galgotinchusen)	Güter	1271	nach Verzicht der Inhaber iure censuali an Salzkottener Bürger	WUB IV 1216, Inv. S. 121
+ Hatberninchusen (bei Salzkotten <sup>187</sup> , Kr. Büren)	Hof	1400	Lehen Volmars v. Graffeln	Inv. S. 177
Haueda (ö Warburg, Kr. Hofgeismar, <i>Houwede</i> )	Amt	1341	Rente verpf. an Herbold v. Papenheim	Inv. S. 143

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Bessen I S. 90. 187 S. Anm. 186.

Ort	Bezeichnung des Besitzes	Zeit	Besonderes	Quelle
Heddinghausen <sup>188</sup> (s Langenstraße, Kr. Lippstadt)	Güter	1314	Vogtei von Eh. v. Büren an Bkn. verk.	Inv. S. 129 f.
_	Hof	1314	Vill. Swafern, Vogtei von Eh. v. Büren vorbehalten	Inv. S. 129 f.
_	bonum	1336	zur Dotierung der Johanneskapelle verwandt	Inv. S. 140
Helmern (Kr. Büren)	Zehnte	1272	von Eh. v. Büren übertragen, Eigentum vom Bischof von Paderborn gesch.	WUB IV 1272
Henglarn (Kr. Büren)	Brynchof	1370	Verzicht der Inhaber	Inv. S. 163
_	Hof	1381	Abgaben an Bkn. nicht geleistet	Inv. S. 169
+ Hennynchusen (Lage unbekannt)	curia	1384	verpachtet	Inv. S. 172
+ Hiddessen (bei Herbram, Kr. Büren)	Rente aus dem Hof	1354	an Ludolf v. Heerse verliehen	Inv. S. 152
+ Hoierinchusen (bei Böddeken, Kr. Büren)	Hof	1204– 1242	gehört zum Amt des Drosten, von den Inhabern an Bkn. verk.	WUB IV 15; Inv. S. 118
_	mansus	1344	von Wilhelm v. Verne an Bkn. verpf.	Inv. S. 145
+ Holthausen (im Sintfeld, Kr. Büren)	curia, 3 mansi	1278– 1307	Vill. Borchlere, 2 Hufen 1278 verlassen, bei der Teilung der Vill. alles an Eh. v. Büren	WUB IV 1509, Inv. S. 49 f.
+ Honsile (sw Paderborn <sup>189</sup> )	mansus	1278	Vill. Borchlere, verlassen	WUB IV 1509
Hörstmar (prope Lemgo, Kr. Detmold)	bona	1344	Zustimmung des Albero v. Etteln zum Verk. an Friedr. u. Herm. Wend <sup>190</sup>	Inv. S. 146 f.

Die früher von mir (Oberschelp S. 62) getroffene Unterscheidung zwischen Heddinghausen und Hiddinghausen ist irrig.

Vgl. hier: Schötmar

<sup>WUB IV Register.
Besitz der v. Wend in Hörstmar ist schon vom Jahre 1339 ab nachzuweisen (O. Preuß und A. Falkmann, Lippische Regesten, Bd. 1, Lemgo 1860, Nr. 816, 1003, 1057 f., 1094, 1228).</sup> 

Ort	Bezeichnung des Besitzes	Zeit	Besonderes	Quelle
+ Hostwic (Lage unbekannt)	mansus	1278	Vill. Borchlere	WUB IV 1509
+ Howorde (bei Büren)	Stück Land	1352	verk. durch Rotger v. Isinchusen mit Zustimmung von Bkn.	StAM, Hft. Büren, Urk. 43
Husen (Kr. Büren)	2 mansi	1278	Vill. Borchlere, 1 Hufe verlassen	WUB IV 1509
_	verschiedene Güter	1381	Abgaben an Bkn. nicht geleistet	Inv. S. 169
+ Hüstede (n Geseke, Kr. Lippstadt)	mansus	1278	Vill. Borchlere	WUB IV 1509
	Gut	1310	ehemals entfremdet, mit Mitteln des Konvents zurückgek., bei der Teilung der Vill. an Bkn.	Inv. S. 127
+ Isinchusen (s Büren)	Hof, versch. Äcker	1306– 1366	vom Inhaber an Bkn. verk.	Inv. S. 126, 153, 162; StAM, Hft. Büren, Urk. 20, 45, 46
Vgl. hier: Didingeshu	sen, Howorde			
Keddinghausen (Kr. Büren)	Hufe	1278– 1307	Vill. Borchlere, bei der Teilung an Eh. v. Büren	WUB IV 1509; Inv. S. 49 f.
Lengefeld (w Korbach, Kr. Waldeck)	Güter	1303	an Korbacher Bürger verpachtet	Inv. S. 125
+ Liudwardeshusen (= Levershausen, Kr. Northeim?)	curtis	(1051– 54)	zur Ablösung des servitium an den Bischof von Paderborn	WUB Add. 12
Meiste (Kr. Lippstadt)	mansus	1278	Vill. Borchlere	WUB IV 1509
Menzel (n Rüthen, Kr. Lippstadt)	Vill.	1300- 1333	Besitz der v. Menzel = Stoter, an Bkn. verk.	WUB IV 2606; Inv. S. 136 f.
_		1337	Vogtei von Eh. v. Büren an Bkn. verk.	Inv. S. 141
_	verschiedene Güter	1386	z. T. von der Abtissin ohne Zustimmung des Konvents verlehnt	Inv. S. 173
Natzungen (Kr. Warburg)	Gut	1375	Vill. Etteln	Inv. S. 166

Ort	Bezeichnung des Besitzes	Zeit	Besonderes	Quelle
Ossendorf (s Nörde, Kr. Warburg)	Hof	1306	Vill. Etteln, durch Borchard v. Etteln an Warburger Bürger verk.	Inv. S. 126
+ Othelmestorp (Lage unbekannt)	Kornrente	1278	Vill. Borchlere	WUB IV 1509
+ Othinchosen (zw Blankenrode u. Meerhof, Kr. Büren <sup>191</sup> )	mansus	1278	Vill. Borchlere	WUB IV 1509
Rimbeck (ö Scherfelde, Kr. Warburg)	mansus	1292	von Konrad v. Etteln an Hardehausen verk., Abgabe eines Schinkens für Bkn. vorbehalten	WUB IV 2225 f.
+ Rozinchusen (bei Hardehausen, Kr. Warburg <sup>192</sup> )	bona	1233	von Goswin v. Graffeln an die Brüder v. Altenböddeken, von diesen an Hardehausen; wohl Ministerialengut von Bkn.	WUB IV 222
+ Ruozsvithihusen (wohl ident. m. + Rozinchusen)	curtis	(1051– 54)	zur Ablösung des servitium an den Bischof von Paderborn	WUB Add. 12
Salzkotten (Kr. Büren)	Rupynchoff	1350– 1354	Vill. Graffeln	Inv. S. 150, 153
+ Schattenhusen (sö Brenken, Kr. Büren)	mansus	1278	Vill. Borchlere	WUB IV 1509
_	mansus	1314	Rente für Bkn. von Konrad v. Etteln angewiesen	Inv. S. 130
Schötmar (Kr. Lemgo, Scotemer)	officium	1341	ohne Zustimmung des Albero v. Etteln an Friedr. Wend verk.	Inv. S. 143
Vgl. hier: Hörstmar				
+ Silbeke (sw Steinhausen, Kr. Büren)	2 mansi	1278	Vill. Borchlere, 1 Hufe verlassen	WUB IV 1509

191 Segin, WZ 91, 1935, II S. 148. – Vgl. Wöhlke S. 22 über »Oddenhusen«.
 192 Wohl identisch mit der von Wöhlke S. 27 ff. beschriebenen Siedlung »Rozedehusen«.

Ort	Bezeichnung des Besitzes	Zeit	Besonderes	Quelle
_	Gut	1311	Vill. Borchlere, mit Zustimmung von Bkn. durch Konrad v. Störmede an Anton Kaken verk.	Inv. S. 128
<del></del>	Gut	1333	verpachtet	Inv. S. 137
+ Swafern (n Haaren, Kr. Büren)	villicacio	1256	erwähnt	WUB IV 646
Vgl. hier: Heddinghau	isen			
_	Kornrente	1299	von Helmicus Stoter mit dem Marschallamt an Bkn. verk.	WUB IV 2571
+ Swinvelde (bei Barkhausen, Kr. Büren)	Hufe	1299	von der Inhaberin an Bkn. resigniert	WUB IV 2562
Tindeln (nw Haaren, Kr. Büren)	bona	1299	von Helmicus Stoter mit dem Marschallamt an Bkn. verk.	WUB IV 2571, 2640
_	magna curia	1333	verpachtet	Inv. S. 136
_	verschiedene Acker	1338– 1350	zur Ausstattung der Johannes- u. Martinskapelle verwendet	Inv. S. 142, 148, 150
Tudorf	villicacio	1256	erwähnt	WUB IV 646
—, Niedern		1278	Abgabe für Vill. Borchlere	WUB IV 1509
	curtis inferior	1298	von den Schwestern Swarthe an Bkn. resigniert	WUB IV 2483
_	officium	1322– 1336	Rechte des Amtmanns u. Vogtei an Paderborner Domkapitel verk.; späteres Schicksal unklar	StAM, Fst. Paderborn, Urk. 485, 622
_	dat holt	1363	von der Äbtissin an Friedr. v. Brenken verpf.	Inv. S. 161
Upsprunge (s Salzkotten, Kr. Büren)	Gut des Merbodo	1278	Vill. Borchlere	WUB IV 1509
Verne, Klein– (nw Salzkotten, Kr. Büren)	Hof	1390	Rente von Konrad v. Graffeln an Bkn. verk.	Inv. S. 174

Ort	Bezeichnung des Besitzes	Zeit	Besonderes	Quelle
Weine (sw Büren)	2 mansi	1278- 1307	Vill. Borchlere, bei der Teilung an Eh. v. Büren	WUB IV 1509; Inv. S. 49 f.
_	Gut	1327	unter Vogtei der Eh. v. Büren u. Pacht von Bkn., durch Kloster Holthausen angek.	Inv. S. 134
Westernkotten	Salzwerk	1291	Besitz des Paderborner Domkapitels, Wachsabgabe für Bkn.	WUB IV 2152
Wethen (w Warburg, Kr. Waldeck)	Amt	1329– 1340	Austausch von Eigenhörigen gegen Freie	Inv. S. 135, 143
_	Güter	1334	verlehnt	Inv. S. 138
+ Wetter (bei Volkmarsen, Kr. Waldeck)	mansus	1278	Vill. Borchlere, verlassen	WUB IV 1509
	mansus	1288	Vill. Borchlere, von den Inhabern zurückgegeben, neu verliehen an Volkmarser Bürger gegen Wachszins	WUB IV 1971 f
_	Banhove	1376– 1385	verlehnt	Inv. S. 167, 172
Wewer (sw Paderborn)	hove	1400	Lehen Volmars v. Graffeln von Bkn., Rente verk. an Abdinghof	Inv. S. 177
+ Wulveshusen (im Sintfeld, Kr. Büren)	Kornrente	1299	von Helmicus Stoter mit dem Marschallamt an Bkn. verk.	WUB IV 2571